



Stellungnahme des Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Familiennachzugs zu subsidiär Schutzberechtigten

Der Bundesfachverband umF (BumF) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu oben genanntem Gesetzentwurf.

Der Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (BumF) appelliert an die Bundesregierung, die Verpflichtungen aus der UN-Kinderrechtskonvention einzuhalten und Kindern ein Zusammenleben mit ihren Eltern und Geschwistern zu ermöglichen.

Der derzeitige Entwurf mit seiner für das Verwaltungsverfahren richtungsweisenden Begründung würde das Gegenteil davon bedeuten. Kinder und Jugendliche ohne Eltern wären die großen Verlierer. Verfassungsrechtlich vermag die damit in vielen Fällen dauerhaft folgende Trennung von Eltern und Kindern kaum standzuhalten.

Angesichts der kurzen Stellungnahmefrist ist eine detaillierte fachlich qualifizierte Rückmeldung nicht möglich. Die folgende Stellungnahme kann lediglich einige aus Sicht des BumF besonders gravierende Änderungsbestrebungen behandeln.

§ 36a Abs. 1 AufenthG-Neu i.V.m. GE Begründung B zu Nr. 6 Absatz 1: Ausschluss des Geschwisternachzugs

Ein Geschwisternachzug zu subsidiär Schutzberechtigten ist im Rahmen des Kontingents ausgeschlossen. Eltern würden vor die Wahl gestellt zu entscheiden, für welches ihrer minderjährigen Kinder sie sorgen und welches sie im Stich lassen möchten. Faktisch bedeutet dies einen Ausschluss von Eltern, die mehrere Kinder zu versorgen haben, von der Kontingentregelung. Dies gilt auch und vor allem für besonders schutzbedürftige Personen, die aufgrund von bewaffneten Konflikten unter prekären Bedingungen und ohne Helfende und Unterstützersystem leben.

Die in § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG-Neu vorgesehene Möglichkeit des Kindernachzugs zu den neuen Kontingentflüchtlingen führt nicht zu einer anderen Bewertung, da der Nachzug an weitere Voraussetzungen wie Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnraumnachweis gebunden ist.

§ 36a Abs. 2 AufenthG-Neu i.V.m. GE-Begründung B zu Nr. 6 Absatz 2: Lebensunterhaltssicherung, Wohnraum und deutsche Sprachkenntnisse

Im Gesetzestext sind die Lebensunterhaltssicherung und der Wohnraumnachweis kein Erfordernis für den Nachzug. Dies wird jedoch durch den Begründungswortlaut (GE-Begründung B zu Nr. 6 Absatz 2) konterkariert.

Das Vorliegen der allgemeinen Nachzugsvoraussetzungen wird in die untergesetzliche, behördliche Ermessenausübung von Auslandvertretungen und Ausländerbehörden verschoben.



Bei der Prüfung, ob ein Nachzug aus humanitären Gründen gewährt werden kann, sollen sachfremderweise auch Integrationsaspekte berücksichtigt werden. Hierzu zählen der Nachweis von Lebensunterhaltssicherung, Wohnraum und deutschen Sprachkenntnissen. In der Begründung wird dabei nicht einmal darauf hingewiesen, dass Wohnraum und Lebensunterhaltssicherung von Minderjährigen sowie Personen in der Ausbildung und Schule nicht verlangt werden kann. Ausbildungsabbrüche zugunsten der Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit ist hierbei eine der Gefahren.

Zwar kann von den oben genannten Aspekten abgewichen werden, aber wird der Gesetzgebung gefolgt, bedarf dies einer behördlichen Einzelfallprüfung und einer Begründung. Problematisch ist dabei insbesondere, dass behördliche Ermessensentscheidungen nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sind.

§ 36a Abs. 2 Nr. 2 AufenthG-Neu i.V.m. Begründung B zu Nummer 6 Absatz 2: Enge Auslegung des Kindeswohls beim Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten

In der Begründung zum Gesetzentwurf werden die Kindeswohlinteressen so eng gefasst, dass sowohl Eltern- als aber auch Kindernachzug durch die eingeschränkte Auslegung erschwert statt vereinfacht werden.

a) Besondere Schutzwürdigkeit bis zum 14. Lebensjahr

Der Begründung folgend wird „eine besondere Schutzwürdigkeit [...] bei Kindern unter 14 Jahren“ angenommen. Im Umkehrschluss bedeutet dies: Minderjährige über 14 Jahren sind weniger schutzbedürftig. Dies widerspricht der allgemeinen Schutzbedürftigkeit von Minderjährigen, die im deutschen Recht unterschiedslos bis zum 18. Lebensjahr gewährt werden muss. Der zitierte § 7 SGB VIII kann dabei nicht als Begründung für eine geringe Schutzbedürftigkeit herangezogen werden. Denn der § 7 SGB VIII ist eine reine Klärung von Begrifflichkeiten im SGB VIII und begründet keine geringe Schutzbedürftigkeit ab dem 14. Lebensjahr. Vielmehr bestehen verpflichtende Kinderschutzmaßnahmen im SGB VIII bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Des Weiteren steht die in der Begründung getätigte Aussage im Widerspruch zu den Gesetzgebungsverfahren der letzten Legislaturperiode, bei denen das Schutzalter einheitlich bei 18 Jahren liegt- zuletzt etwa bei dem „Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen“.

b) Schwächung der grundrechtlich geschützten Position der Eltern-Kind-Beziehung

Wenn „Familienangehörige in räumlicher Nähe des Kindes leben, zu denen der Minderjährige ein vertrauensvolles Verhältnis hat oder die ggf. bereits als Vormund bestellt sind“, soll dies ebenfalls bei der Einzelfallprüfung Berücksichtigung finden und kann zur Versagung des Elternnachzugs führen. Dies führt zu einer Schwächung der grundrechtlich besonders geschützten Position der Eltern-Kind Beziehung und erscheint mit Art. 6 GG nicht vereinbar.